



Jahresabschluss 31.12.2024

FN 061493g

FIRMA

Exclusive Cars Vertriebs GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung groß

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

11.09.2025

UNTERZEICHNET VON

Exclusive Cars Vertriebs GmbH

Firmenbuch (FN 61493G)

Stefan van Herpen, geb 15.11.1974

am 09.09.2025

PRÜFWERT: bbae16f77bc953042076193d1f08455d

Bestätigung des Einbringers

Der Einschreiter bestätigt, dass er einer der vertretungsbefugten Vertreter der Gesellschaft ist, er von den vertretungsbefugten Vertretern in der vertretungsbefugten Anzahl zur Einreichung des Jahresabschlusses ermächtigt wurde und dass ihm ein von den oben als Unterzeichner angeführten gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 277 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt, der mit dem übermittelten gleichlautend ist.

Bilanz

in EUR Vorjahr in TEUR

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	20.401.302,66	19.913
Anlagevermögen	622.868,74	317
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.840,00	0
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.840,00	0
Geschäfts(Firmen)wert	0,00	0
Umgründungsmehrwert/Ausgleichsposten	0,00	0
geleistete Anzahlungen	0,00	0
laut UGB nicht ausweispflichtiger Rest	0,00	0
Sachanlagen	620.028,74	317
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	93.217,49	64
technische Anlagen und Maschinen	175.096,57	153
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	149.621,54	99
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	202.093,14	0
Finanzanlagen	0,00	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0
Beteiligungen	0,00	0
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	0
sonstige Ausleihungen	0,00	0
laut UGB nicht ausweispflichtiger Rest	0,00	0
Umlaufvermögen	19.742.753,72	19.523
Vorräte	12.243.373,01	12.624
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0
unfertige Erzeugnisse	0,00	0
fertige Erzeugnisse und Waren	11.694.821,90	11.905
noch nicht abrechenbare Leistungen	163.066,21	72
geleistete Anzahlungen	385.484,90	647
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.498.432,16	6.888
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.844.372,28	945
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.062.095,03	4.273
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.591.964,85	1.670
davon eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Beträge von Gesellschaftern	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
laut UGB nicht ausweispflichtiger Rest	0,00	0

Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0
sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0
laut UGB nicht ausweispflichtiger Rest	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	948,55	11
Rechnungsabgrenzungsposten	4.147,69	37
Aktive latente Steuern	31.532,51	37
PASSIVA	20.401.302,66	19.913
Eigenkapital	8.520.773,54	9.077
eingefordertes Stammkapital	727.000,00	727
Stammkapital	727.000,00	727
nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen	0,00	0
sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	0
Nennbetrag / rechnerischer Wert eigener Anteile	0,00	0
davon eingezahlt	0,00	0
Kapitalrücklagen	350.000,00	350
gebundene	0,00	0
nicht gebundene	350.000,00	350
obligationsähnliches Kapital	0,00	0
Gewinnrücklagen	472.700,00	473
gesetzliche Rücklage	72.700,00	73
satzungsmäßige Rücklagen	0,00	0
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	400.000,00	400
Rücklage für eigene Anteile	0,00	0
Bilanzgewinn	6.971.073,54	7.527
davon Gewinnvortrag	5.768.405,21	5.768
Investitionszuschüsse	0,00	0
Substanzgenussrechte	0,00	0
Rückstellungen	1.291.386,04	1.642
Rückstellungen für Abfertigungen	91.220,98	92
Rückstellungen für Pensionen	0,00	0
Steuerrückstellungen	0,00	0
sonstige Rückstellungen	1.200.165,06	1.551
laut UGB nicht ausweispflichtiger Rest	0,00	0
atypisch stille Beteiligung	0,00	0
Verbindlichkeiten	10.589.143,08	9.194
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	10.589.143,08	9.194
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Anleihen	0,00	0
davon konvertibel	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.701.209,62	5.133
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.701.209,62	5.133
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	251.052,82	117
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	251.052,82	117
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.732.690,54	2.407
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.732.690,54	2.407
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
sonstige Verbindlichkeiten	904.190,10	1.537
davon aus Steuern	638.008,64	664
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	55.864,98	52
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	904.190,10	1.537
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR

Vorjahr in TEUR

nach dem Gesamtkostenverfahren

Umsatzerlöse	155.842.659,96	146.186
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	88.078,31	-104
andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0
sonstige betriebliche Erträge	451.715,06	533
Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	424.608,00	0
übrige	27.107,06	533
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-146.024.422,56	-136.916
Materialaufwand	-144.884.937,46	-136.239
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.139.485,10	-677
Personalaufwand	-3.502.096,75	-2.890
Löhne	-448.210,99	-385
Gehälter	-2.365.289,90	-1.890
soziale Aufwendungen	-688.595,86	-615
davon Aufwendungen für Altersversorgung	-12.023,36	-19
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-40.133,00	-34
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-579.966,62	-518
Abschreibungen	-182.222,66	-253
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-182.222,66	-253
auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0
Abschreibungen gemäß UGB § 207 (2)	0,00	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.848.844,00	-4.061
davon Steuern, soweit sie nicht unter "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" fallen	-8.623,50	-4
Zwischensumme - Betriebserfolg	1.824.867,36	2.494
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.324,18	0
davon aus verbundenen Unternehmen	16.324,18	0
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus	0,00	0

Wertpapieren des Umlaufvermögens		
davon Abschreibungen	0,00	0
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-277.063,79	-177
davon betreffend verbundene Unternehmen	-277.063,79	-177
Zwischensumme - Finanzerfolg	-260.739,61	-177
Ergebnis vor Steuern	1.564.127,75	2.317
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-361.459,42	-558
Ergebnis nach Steuern	1.202.668,33	1.759
Sonstige Steuern	0,00	0
JAHRESÜBERSCHUSS	1.202.668,33	1.759
AUFLÖSUNG VON KAPITALRÜCKLAGEN	0,00	0
gebundene	0,00	0
nicht gebundene	0,00	0
Investitionszuschüsse	0,00	0
AUFLÖSUNG VON GEWINNRÜCKLAGEN	0,00	0
gesetzliche Rücklage	0,00	0
satzungsmäßige Rücklagen	0,00	0
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	0
ZUWEISUNG ZU GEWINNRÜCKLAGEN	0,00	0
gesetzliche Rücklage	0,00	0
satzungsmäßige Rücklagen	0,00	0
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	0
GEWINNÜBERRECHNUNG GEM. § 232 (3)	0,00	0
GEWINNVORTRAG AUS DEM VORJAHR	5.768.405,21	5.768
BILANZGEWINN	6.971.073,54	7.527

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir

Herrn Florian Hois

zur Vornahme der Einreichung des jeweiligen Jahresabschlusses samt Anhängen und Beilagen der

Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg, FN 61493 g

beim Firmenbuchgericht via Finanzonline.

Salzburg, am 11. Juli 2025

Exclusive Cars Vertriebs GmbH

Stefan van Herpen

**Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg
FN 61493g**

Offenlegung gemäß §§ 277 ff UGB

Vertretungsbefugter Geschäftsführer, der den Jahresabschluss
unterfertigt hat:

Stefan van Herpen, geb. am 15.11.1974 | L

Exclusive Cars Vertriebs GmbH,
Salzburg

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024



Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33

Tel.: [43] (662) 20 555 0
Fax: [43] (662) 20 555 100
E-Mail: ey-sbg@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Exclusive Cars Vertriebs GmbH,
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 13. Mai 2024 der Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2024 (Vorprüfung) sowie von Dezember 2024 bis Februar 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Günter Neudorfer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg, am 14. Februar 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Günter Neudorfer
Wirtschaftsprüfer



ppa Dipl.-Ing. (FH) Mag. Manfred Siebert
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die Gesellschaft ist als mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Gruppenbesteuerung: Seit der Veranlagung für das Jahr 2011 ist die Gesellschaft Gruppenmitglied einer Gruppe iSd § 9 KStG mit der Volkswagen Holding Österreich GmbH, Salzburg, als Gruppenträger.

Die steuerlichen Ergebnisse werden dem Gruppenträger zugerechnet. Ein steuerlicher Ergebnisausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von Steuerumlageverträgen geregelt.

Die Körperschaftsteuerumlage wird von der Volkswagen Holding Österreich GmbH, Salzburg, über die Porsche Holding GmbH, Salzburg, an die Gruppenmitglieder verrechnet.

Organschaft: Seit März 2011 besteht mit der Porsche Holding GmbH, Salzburg, als Organträger eine Organschaft auf dem Gebiet der Umsatzsteuer.

1.2. Ukraine Krieg Auswirkungen

Wie bereits im Vorjahr haben die unter anderem aus der Ukraine-Krise resultierenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen die Geschäftstätigkeit bzw. den Geschäftsbetrieb des Geschäftsjahres beeinflusst. Darüber hinaus haben sich aus der Ukraine-Krise im Geschäftsjahr keine Auswirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage ergeben. Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anwendung der Going-Concern-Prämisse haben sich aufgrund der Ukraine-Krise im Geschäftsjahr keine Auswirkungen ergeben. Auch in 2025 wird aufgrund der genannten Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein Einfluss auf die Geschäftstätigkeit bzw. den Geschäftsbetrieb erwartet.

1.3. Pillar II

Aus der Einführung der globalen Mindeststeuer (Säule 2) entstehen der Gesellschaft keine wesentlichen Belastungen. Der tatsächliche Steueraufwand im Zusammenhang mit Säule-2-Ertragsteuern beläuft sich auf EUR 0,00. Die Gesellschaft hat die Ausnahme von Ansatz und Angabe latenter Steuern im Zusammenhang mit Säule-2-Ertragsteuern angewandt. Nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse wird auch für Folgejahre nicht mit einer wesentlichen Steuerbelastung resultierend aus dem MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen gerechnet.

1.4. Anlagevermögen

1.4.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände	3

1.4.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel in Höhe von EUR 46.629,03 (Vorjahr: EUR 30.498,21) als Zugang und Abgang dargestellt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten auf fremdem Grund	10
Maschinen	4 - 8
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 4

1.4.3. Finanzanlagen

Da im Jahr 2020 Wertminderungen eingetreten sind, die von Dauer sind, wurden Abschreibungen für folgende Vermögensgegenstände vorgenommen:

- Beteiligung an der Bikes Vertriebs GmbH in Höhe von EUR 975.000,00

Der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert der Beteiligungen beträgt weiterhin EUR 0,00. Die Beibehaltung des Buchwerts der Beteiligung erfolgte aufgrund des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2024 der Bikes Vertriebs GmbH und aufgrund des Budgets für das Wirtschaftsjahr 2025 der Bikes Vertriebs GmbH.

1.5. Umlaufvermögen

1.5.1. Fertige Erzeugnisse und Waren sowie noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Waren sowie noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Tageswert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden unter Beachtung des Niederstwertprinzips ermittelt. Eine verlustfreie Bewertung ist durch die Vornahme von Abschlägen, die auf Grund von Umschlagshäufigkeiten (Reichweiten, Verwertbarkeit) ermittelt wurden, gewährleistet.

1.5.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine pauschale Einzelwertberichtigung ermittelt und angesetzt, die sich nach dem Alter der Forderungen und damit nach dem Risiko des Ausfalls richtet.

1.6. Rückstellungen

1.6.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter der Anwendung der "Projected-Unit-Credit"-Methode gemäß IAS 19 auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,20 % (Vorjahr: 3,80 %), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,21 %, (Vorjahr: 8,00 % für 2023, ab 01.01.2024 4,00 %) und eines Pensionsantrittsalters von 62 Jahren bei Frauen und Männern ermittelt. Im Vorjahr wurde für die Berechnung ebenso das, wie zuvor erwähnte, Pensionsantrittsalter bei Frauen und Männern herangezogen. Ein Fluktuationsabschlag, der anhand einer dienstzeitabhängigen Ausscheideordnung unter Berücksichtigung der unterjährigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten ermittelt wird, wurde berücksichtigt. Die versicherungsmathematischen Gewinne/Verluste werden erfolgswirksam erfasst.

Vom Wahlrecht, die Zinskomponente der Abfertigungsrückstellung im Finanzerfolg auszuweisen, wird nicht Gebrauch gemacht.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird aus dem Stichtagszinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität abgeleitet. Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen erfolgt unter Anwendung der Sterbetafel AVÖ 2018-P.

1.6.2. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch die Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen werden nach den für Abfertigungsrückstellungen angewandten Berechnungsmethoden ermittelt.

Im Berichtsjahr wurde der mit dem COVID-19 Steuermaßnahmengesetz eingeführte § 201 Abs. 2 Z7 UGB angewendet, und der Stand pauschaler Rückstellungen zum 31.12.2020 auf 5 Jahre gleichmäßig verteilt nachgeholt. Im Berichtsjahr wurde das vierte Fünftel angesetzt.

1.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

1.9. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.10. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.10.1. Allgemeine Angaben

Die bisherige Form der Darstellung wurde grundsätzlich bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.10.2. Erläuterungen zur Bilanz

1.10.2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in beiliegendem Anlagenspiegel dargestellt.

1.10.2.2. Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Bilanzstichtag	Ergebnis 2024
Bikes Vertriebs GmbH (Gründung: 18.12.2019)	5020 Salzburg	35.000,00	100,0	31.12.2024	-109.971,92

1.10.2.3. Vorräte

In den Vorräten wurden Wertberichtigungen in Höhe von EUR -2.441.045,78 (Vorjahr: EUR -2.124.267,20) gebildet.

1.10.2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind, so wie im Vorjahr, ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

1.10.2.5. Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

In den sonstigen Forderungen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Boni von Lieferanten	108.583,00	416.790,00
	<u>108.583,00</u>	<u>416.790,00</u>

1.10.2.6. Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Akt.Rechnungsabgrenzung (Ausgaben)	<u>4.147,69</u>	<u>36.632,30</u>

1.10.2.7. Aktive latente Steuern

Die latenten Steuern beruhen auf folgenden temporären Differenzen zwischen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen:

- Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder
- Rückstellungen für Gewährleistungen

Die Entwicklung der aktiven und passiven latenten Steuern (vor Aufrechnung der Salden innerhalb der gleichen Steuerjudikatur) stellt sich, gegliedert nach Arten von temporären Differenzen während des Geschäftsjahres, wie folgt dar:

	Rückstellungen	Gesamt
zum 31.12.2024	31.532,51	31.532,51
zum 31.12.2023	36.995,41	36.995,41

Die latenten Steuern enthalten temporäre Differenzen in Höhe von EUR 31.532,51 (Vorjahr: EUR 36.995,41). Der für die latenten Steuern relevante Steuersatz ist 23%.

Eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit passiven latenten Steuern wurde vorgenommen, da eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich war.

1.10.2.8. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2024 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen				
Rückst.f.Abfertigungen	91.734,73	91.734,73	91.220,98	91.220,98
sonstige Rückstellungen				
Rückst. Provisionen inkl. Abgaben	40.690,00	40.690,00	42.510,00	42.510,00
Rückst. Erfolgspr. inkl. Abgaben	327.102,00	327.102,00	310.312,48	310.312,48
Rückst. Urlaube inkl. Abgaben	169.366,88	169.366,88	135.952,92	135.952,92
Rückst. Zeitguthaben	2.501,58	2.501,58	1.623,39	1.623,39
Rückst. Buch- u. Steuerhilfe	53.950,00	53.950,00	53.752,00	53.752,00
Rückst. RA-Kosten	20.000,00	20.000,00	18.250,00	18.250,00
Rückst. Gewährleistung GW kfr.	8.787,00	8.787,00	13.342,87	13.342,87
Rückst. Gewährleistung GW langfr.	8.787,00	8.787,00	64.808,24	64.808,24
Sonstige Rückstellungen	868.003,27	868.003,27	545.178,00	545.178,00
Rückstellung Jubiläumsgelder	51.397,24	51.397,24	14.435,16	14.435,16
	<u>1.550.584,97</u>	<u>1.550.584,97</u>	<u>1.200.165,06</u>	<u>1.200.165,06</u>
Summe Rückstellungen	<u>1.642.319,70</u>	<u>1.642.319,70</u>	<u>1.291.386,04</u>	<u>1.291.386,04</u>

Die Verwendung der sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 868.003,27 enthält eine Auflösung in Höhe von EUR 424.608,00 (Vorjahr: Verwendung EUR 904.171,03 davon Auflösung EUR 0,00).

1.10.2.9. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 2.207.091,92 (Vorjahr: EUR 2.106.700,69), Finanzierungen in Höhe von EUR 959.754,64 (Vorjahr: EUR 0,00) und aus Steuerumlagen in Höhe von EUR 565.843,98 (Vorjahr EUR 300.550,47).

1.10.2.10. Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbindlichkeiten aus Steuern	38.243,62	51.914,94
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	55.864,98	52.286,63
Zukunftssicherung	150,00	100,00
	<u>94.258,60</u>	<u>104.301,57</u>

1.10.2.11. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung 2024:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	696.669,52	3.625.469,52
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	696.669,52	3.625.469,52
	<u>696.669,52</u>	<u>3.625.469,52</u>

Zusammensetzung 2023:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	691.500,12	3.598.500,12
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	691.500,12	3.598.500,12
	<u>691.500,12</u>	<u>3.598.500,12</u>

1.10.3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1.10.3.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Eine Aufgliederung der Umsatzerlöse unterbleibt gemäß § 240 UGB, da dies nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet wäre, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

1.10.3.2. Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2024 EUR	2023 EUR
Abfertigungen	5.789,61	1.936,97
Mitarbeitervorsorgekasse	34.343,39	32.392,57
	<u>40.133,00</u>	<u>34.329,54</u>

1.10.3.3. Aufwendungen für Altersversorgung

	2024 EUR	2023 EUR
Beiträge z. Pensionskasse	12.023,36	19.264,21
	<u>12.023,36</u>	<u>19.264,21</u>

1.10.3.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer unterbleibt gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB, da die Gesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen wird und eine derartige Information darin enthalten ist.

1.10.3.5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von EUR 355.996,52 (Vorjahr: EUR 554.658,49) die Steuerumlage an den Gruppenträger.

Weiters sind in den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag aktive latente Steuern in Höhe von EUR 5.462,90 (Vorjahr: EUR 3.694,23), sowie eine anrechenbare Quellensteuer in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) enthalten.

1.11. Sonstige Angaben

1.11.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Mag. Arkus Sanjin (bis 14.02.2024)
van Herpen Stefan (ab 13.12.2023)

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2024	2023
Arbeiter	10	9
Angestellte	22	22
Gesamt	<u>32</u>	<u>31</u>

1.11.2. Unternehmen, das den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt

Die Gesellschaft steht mit der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, Deutschland und der Porsche Holding GmbH, Salzburg, und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Gemäß § 237 Abs. 1 Z 7 UGB wird wie folgt berichtet:

Name des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis aufstellt: VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

Sitz des Unternehmens: Wolfsburg

Ort der Offenlegung: Deutschland, Amtsgericht Braunschweig HRB 100484

Der Konzernabschluss ist auf der Homepage www.volkswagenag.com abrufbar.

1.11.3. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen im Sinne des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB fanden im Geschäftsjahr nur zu fremdüblichen Konditionen statt.

Hinsichtlich der Angabe zu Beziehungen zu verbundenen Unternehmen wurde von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 3 UGB Gebrauch gemacht.

1.11.4. Ergebnisverwendung

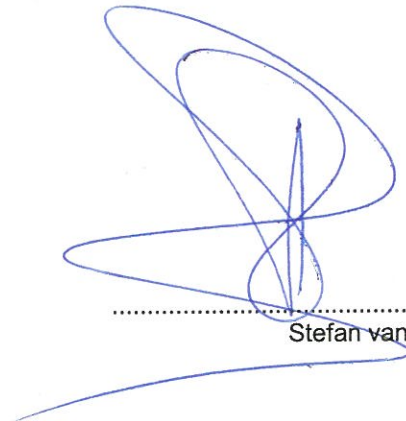
Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.971.073,54 (Vorjahr: EUR 7.527.437,64) ist, wie im Vorjahr, nicht ausschüttungsgesperrt.

Der unternehmensrechtliche Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.202.668,33 wird an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden.

1.11.5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Salzburg, am 14. Februar 2025



Stefan van Herpen

Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg

31. Dezember 2024

Anlage
zum Anhang**ANLAGENSPIEGEL GEMÄSS § 226 (1) UGB PER 31. DEZEMBER 2024**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwert	Buchwert
	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	31.12.2024	31.12.2023
	1.1.2024			31.12.2024	1.1.2024			31.12.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, Rechte	65.409,70	4.260,00	0,00	69.669,70	65.409,70	1.420,00	0,00	66.829,70	2.840,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund										
Bebaute Grundstücke mit Geschäfts- oder Fabrikgebäuden oder anderen Baulichkeiten										
Bauten auf fremdem Grund	213.139,03	43.267,30	0,00	256.406,33	148.779,96	14.408,88	0,00	163.188,84	93.217,49	64.359,07
2. Technische Anlagen und Maschinen	932.574,97	82.767,14	0,00	1.015.342,11	779.545,24	60.700,30	0,00	840.245,54	175.096,57	153.029,73
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.443.170,68	156.167,40	70.574,78	1.528.763,30	1.344.023,06	105.693,48	70.574,78	1.379.141,76	149.621,54	99.147,62
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	202.093,14	0,00	202.093,14	0,00	0,00	0,00	0,00	202.093,14	0,00
	2.588.884,68	484.294,98	70.574,78	3.002.604,88	2.272.348,26	180.802,66	70.574,78	2.382.576,14	620.028,74	316.536,42
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	975.000,00	0,00	0,00	975.000,00	975.000,00	0,00	0,00	975.000,00	0,00	0,00
	3.629.294,38	488.554,98	70.574,78	4.047.274,58	3.312.757,96	182.222,66	70.574,78	3.424.405,84	622.868,74	316.536,42

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2024

der

Exclusive Cars Vertriebs GmbH

1. ALLGEMEINE MARKTSITUATION

Die Exclusive Cars Vertriebs GmbH (in der Folge: Exclusive Cars) ist als autorisierter Direkt Händler für den Vertrieb und den Kundendienst der Automobilmarken Bentley (seit 2000) und Lamborghini (seit 2001) in Österreich und Zentraleuropa verantwortlich. Zusätzlich wurden mit Januar 2006 auch die Vertriebsrechte (als Vermittler) und die Kundendienstverantwortung für die Marke Bugatti in diesem Marktgebiet übernommen.

Im Rahmen dieser Funktionen vertreibt Exclusive Cars Neuwagen der genannten Marken, Gebrauchtwagen aller Hersteller, Originalersatzteile und Originalzubehör der repräsentierten Hersteller und bietet am Standort in Wien 23., Ketzergasse 120 auch den Kundendienst (Reparatur, Service, Wartung) für die genannten Marken an.

Seit dem Jahr 2013 hat Exclusive Cars sukzessive die Verantwortung von Bentley Motors für die Standorte Prag, Warschau, Bukarest, Katowice und Budapest, sowie von Automobili Lamborghini für Prag, Warschau, Bukarest und seit 2023 auch Budapest erhalten. Diese Standorte werden operativ von der Porsche Inter Auto Gruppe (PIA) betrieben, die Distribution der Neuwagen erfolgt über Exclusive Cars, welche auch die Händlerverträge mit dem Hersteller hält.

Die Prognose für den österreichischen Gesamtmarkt jenes automobilen Marktsegmentes, in welchem die Marken Bentley, Lamborghini und Bugatti vertreten sind (= Bentley Luxury Segment), wird auf rund 1.100 PKW- und SUV-Neuzulassungen hochgerechnet und liegt damit deutlich über dem Vorjahr. Die Exclusive Cars konnte mit diesen drei Marken im Kalenderjahr 2024 einen Marktanteil von rund 4,1% erzielen.

Seit 2014 ist die Gesellschaft auch Generalimporteur der Volkswagen-Konzerntochter Ducati Motor Holding SpA (IT) für Österreich. Die Marke Ducati hatte einen geringen Rückgang von 38 Fahrzeugen zu verzeichnen, was zu einem wesentlichen Teil auf verspätete Lieferungen zurückzuführen war. Die Zulassungszahlen des Gesamtmarkts 2024 sind sehr stark durch Tages-Zulassungen im Dezember geprägt, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der EURO 5 Umstellung stehen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation in Österreich, sowie den umliegenden CEE-Ländern in Kalenderjahr 2024 weiterhin herausfordernd, wenn auch eine Abkühlung der Inflation sowie rückläufige Energiepreise im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen waren. Die andauernden Krisen in der Ukraine, sowie dem Nahen Osten und die damit verbundene Unsicherheit dämpfen weiterhin das Kaufverhalten der österreichischen Bevölkerung. Der Luxusgüterbereich konnte diesen Umwelteinflüssen dennoch trotzen und blieb auf einem stabilen Niveau. Der Exclusive Cars war es möglich, einen bereits soliden Auftragsbestand im Jahr 2024 weiter abzusichern.

2. GESCHÄFTSVERLAUF UND LAGE DES UNTERNEHMENS

2.1. Vermögens- und Finanzlage

2.1.1. Kennzahlen zur Vermögenslage

in Tsd. EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
Eigenkapitalquote	41,77%	45,58%
Verschuldungsgrad: FK/EK	139,43%	119,38%

2.1.2. Kennzahlen zur Finanzlage

in Tsd. EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
Nettogeldfluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit	1.085	252
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-295	1.912
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-799	-2.157
zahlungswirksame Veränderung d. Finanzmittelbestandes	-10	7
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	11	4
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1	11

2.2. Ertragslage

2.2.1. Kennzahlen zur Ertragslage

in Tsd. EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
EBITDA = EBIT + Abschreibungen	2.007	2.748
Umsatzrentabilität: EBIT/Umsatz	1,18%	1,71%

2.3. Personal und Umweltbelange

In der Exclusive Cars waren im abgelaufenen Kalenderjahr im Durchschnitt 32 Mitarbeiter beschäftigt. Ein großes Augenmerk wird der internen Personalentwicklung gewidmet: Diese deckt neben der Lehrlingsausbildung den Großteil an Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Führungskräfte ab.

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitarbeitern Dank und Anerkennung für ihren Einsatz und ihre erbrachte Leistung aussprechen.

Die Exclusive Cars setzt alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden im Betrieb. Dabei werden sämtliche technologisch verfügbaren Möglichkeiten in Anspruch genommen.

2.4. Risikobericht

Die Exclusive Cars Vertriebs GmbH erfasst ihre aktuellen Risiken im Risikoquartalsbericht sowie einmal jährlich die systemischen Risiken im operativen Risikomanagementprozess.

Der Risikoquartalsbericht gibt Auskunft über aktuelle wesentliche Risiken, deren Bewertung und Steuerung.

Ziel des operativen Risikomanagements ist es, eine wirksame operative Risikosteuerung der wesentlichen Risiken der Gesellschaft sicherzustellen. Im operativen Risikomanagement wurden die Risiken systematisch identifiziert und bewertet, Gegenmaßnahmen und Kontrollen erfasst und dokumentiert.

Die wesentlichen Risiken der Exclusive Cars Vertriebs GmbH stellen das Markt- bzw. Absatzrisiko, verursacht durch unsichere wirtschaftliche Rahmenbedingungen, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen (Steuern) und verstärkte Konkurrenzsituation sowie durch Risiken in Bezug auf Korruption, Kartell- und Wettbewerbsrecht und Geldwäsche, dar.

Die Exclusive Cars Vertriebs GmbH ist aufgrund ihrer operativen Tätigkeit an Rechtsstreitigkeiten beteiligt. Diese werden betreut und überwacht. Daraus können sich nicht unbeträchtliche Zahlungs- oder andere Verpflichtungen ergeben. Soweit erforderlich werden für diese Risiken angemessen erscheinende Rückstellungen gebildet. Da diese Risiken jedoch nur begrenzt einschätzbar sind, ist nicht auszuschließen, dass Schäden eintreten können, die nicht durch Rückstellungen gedeckt oder im Extremfall – etwa bei Hinzutreten bislang nicht bekannter Sachverhaltselemente – auch nachhaltig negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nach sich ziehen könnten. Ein konkretes Risiko in dieser Richtung zeichnet sich jedoch aktuell noch nicht ab.

Bei den originären Finanzinstrumenten handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Das mit den Finanzinstrumenten dieser Art verbundene Risiko ist gering.

Die Gesellschaft verwendet keine derivativen Finanzinstrumente.

3. BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Exclusive Cars Vertriebs GmbH übt ihre Tätigkeit an ihrem Sitz in Salzburg sowie an ihrer Betriebsstätte in Wien 23., Ketzergasse 120 aus.

4. BERICHT ÜBER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

In diesem Bereich werden keine Aktivitäten gesetzt.

5. AUSBLICK AUF DAS FOLGEJAHR

Durch einen hohen Auftragsbestand bei der Marke Lamborghini ist der Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025 als äußerst positiv zu betrachten.

Auch die Auftragseingänge der Marke Bentley haben sich in den letzten Monaten stabilisiert, womit das Vorjahr mit Sicherheit übertroffen werden kann. Aktuell profitiert der österreichische Markt darüber hinaus von der anwendbaren NoVA-Befreiung der produktaufgewerteten bzw. neuen Plug-In Hybrid-Modelle. Durch verzögerte Lieferungen wird die Einführung dieser Modelle (Continental GT, Continental GTC und Flying Spur), welche ausschließlich als Hybridfahrzeuge auf den Markt kommen werden, teils

Exclusive Cars Vertriebs GmbH, Salzburg

Anlage 4

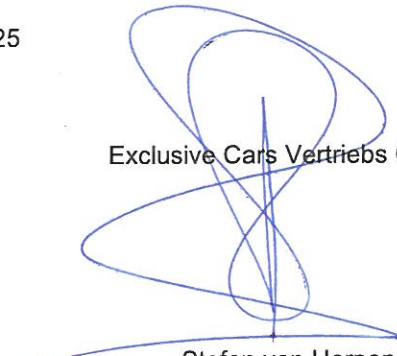
erst in den kommenden Monaten stattfinden, was einen positiven Ausblick auf das anstehende Kalenderjahr für den österreichischen Markt erlaubt.

Bei der Marke Ducati hat sich die Liefersituation und die Verfügbarkeit von Fahrzeugen auch im Kalenderjahr 2024 weiter verbessert. Neue, sehr attraktive Produkte und die Erweiterung der Produktpalette in den Bereich Offroad/Motocross sind sehr gute Voraussetzungen für eine weitere positive Entwicklung. Es kann von einem Absatzvolumen 2025 von rund 750 Stück und einem weiterhin stabilen Ergebnisbeitrag im Motorradbereich ausgegangen werden.

Grundsätzlich sind die wirtschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich der internationalen Krisenherde und der politischen Situation weiterhin schwer abschätzbar. Seitens der Geschäftsführung gibt es adäquate und erprobte Maßnahmenpläne betreffend Ressourceneinsatz und Liquiditätssicherung, um auf mögliche negative Auswirkungen vorbereitet zu sein. Die Liquidität des Unternehmens ist durch die Einbindung in die konzerninterne Finanzierung über den Cash-Pool gesichert. Sofern sich die gesamtwirtschaftliche Situation nicht wesentlich verändert, ist mittelfristig mit einer positiven Geschäftsentwicklung zu rechnen.

Salzburg, 14. Februar 2025

Exclusive Cars Vertriebs GmbH



Stefan van Herpen
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at

UMLAUFBESCHLUSS
der
Exclusive Cars Vertriebs GmbH

Die Alleingesellschafterin der Exclusive Cars Vertriebs GmbH, die Porsche Holding GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Mag. Johann Lechner und Herrn Mag. Rainer Schroll, fasst gemäß § 34 des GmbH-Gesetzes auf schriftlichem Wege folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, welcher mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 5020 Salzburg, versehen ist, wird genehmigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.202.668,33 ergibt nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 5.768.405,21 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.971.073,54. Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.202.668,33 wird an die Porsche Holding GmbH ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 5.768.405,21 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer der Exclusive Cars Vertriebs GmbH,

Herrn Stefan van Herpen,

wird für die Geschäftsführungstätigkeit im Wirtschaftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Entlastung erteilt.
4. Zum Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 5020 Salzburg, bestellt.

Salzburg, am 13.05.2025

Porsche Holding Gesellschaft m.b.H.

Mag. Johann Lechner

Mag. Rainer Schroll